

**Bekanntmachung der Gemeindewahlbehörde  
über die Notwendigkeit der Neuwahl einer Bürgermeisterin /  
eines Bürgermeisters in der Gemeinde Retschow**

---

Gemäß § 45 Absatz 1 des Gesetzes über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz – LKWG M-V) wird festgestellt, dass der für die Hauptwahl zugelassene Bewerber nicht gewählt worden ist und nach § 67 Abs. 4 LKWG M-V auch kein Mitglied der Gemeindevertretung für eine Wahl zur Verfügung stand.

Somit besteht die Notwendigkeit einer Neuwahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin / des ehrenamtlichen Bürgermeisters.

Die Wahl muss spätestens fünf Monate nach dieser Feststellung stattfinden, die Gemeindevertretung Retschow bestimmt den Tag der Wahl (§ 45 Abs. 2 und 3 LKWG M-V).

Bad Doberan, 17.07.2019

gez. Michael Theis  
Gemeindewahlleiter